

Statuten des Absolvent/innenvereines



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Absolventenverein des **GYMNASIUMS UND WIRTSCHAFTSKUNDLICHEN REALGYMNASIUM KL. SPERLGASSE** (in Folge **Sperlgymnasium**)“ und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Kl. Spergasse 2c.

Der Verein ist unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

1. ein Netzwerk zwischen dem Spergymnasium und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern und anderen daran interessierten Personen zu bilden und den gegenseitigen Kontakt zu pflegen,
2. Zusammenkünfte der Schulabsolventen und -absolventinnen mit der Schule und den vormaligen Lehrern zu gestalten,
3. Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule durchzuführen, die Bestrebungen der Schule zu fördern und helfend und beratend zu unterstützen,
4. das Spergymnasium materiell und ideell bei z.B. Beschaffung von Lehrbehelfen, Ausstattung von Unterrichtsräumen, bei der Organisation von schulbezogenen Veranstaltungen, etc. zu unterstützen,
5. es zu ermöglichen, die gegenseitigen Berufserfahrungen der Absolventen auszutauschen und
6. die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

a) Ideelle Mittel

Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Onlineforum (Schulhomepage), Tätigkeitsbericht im Jahresbericht der Schule, Führung einer

aktuellen Adressenliste der Absolventen und Absolventinnen.

b) Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft zum Verein

Dem Verein können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

1. ordentliche Mitglieder können alle Schülerinnen und Schüler des Sperlgymnasiums werden, die dort maturiert haben und den Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. außerordentliche Mitglieder können alle physischen (Freunde und Förder/innen) und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern;
3. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die durch schriftliche Erklärung beim Vorstand anzumelden ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Eine Ablehnung ist dem Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(3) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Streichung.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung nicht länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Werden diese Mitgliedsbeiträge jedoch nachbezahlt, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder aus Gründen, die mit dem Zweck und dem Ziel des Vereines nicht in Einklang gebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Der Ausschluss ist nicht zu begründen.

Gegen den verfügten Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in § 6 (4) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie haben das Recht an der Generalversammlung und allen Veranstaltungen des Vereines, ausgenommen Sitzungen des Vorstandes, teilzunehmen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereines zu fördern, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, sowie ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied des Vereines hat die Verpflichtung, sich den Anordnungen der Vereinsorgane in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, zu unterwerfen.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder sind hinsichtlich der Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, ihre Rechte umfassen jedoch nicht das Wahl- sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.

(3) Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes der Mitglieder in der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch nur im Wege einer schriftlichen Vollmacht.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9) der Vorstand (§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche

Generalversammlung ausschreiben. Dazu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer schriftlich verlangt wird.

(2) In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.

(6) Der Generalversammlung ist vorbehalten

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab- schlusses,

b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,

c) die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie des Schiedsgerichtes,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines und

g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

(7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereines (§ 15) und über die Änderung der Statuten ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden bzw. der durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann / der Obfrau, dessen/ deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und Stellvertreter/in.

Der Vorstand bzw. seine Organe werden durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, es sei denn, die Generalversammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit eine andere Art der Stimmabgabe.

(2) Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsführung und hat über alle jene Gegenstände zu beschließen, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Sitzungen des Vorstandes haben nach Bedarf stattzufinden. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Obmann eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach gestelltem Antrag einzuberufen. In der Vorstandssitzung führt der Obmann bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter den Vorsitz. In Abwesenheit des Obmannes und des Stellvertreters ist der Vorsitz von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes zu übernehmen.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss oder Streichung der Mitglieder
- b) die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sowie die Feststellung der Tagesordnung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
- d) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- e) die Erledigung aller Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der **Obmann** / die **Obfrau** vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung ein und führt in diesen Versammlungen den Vorsitz.

(2) Der **Schriftführer** / die **Schriftführerin** verfasst die vom Verein ausgehende Korrespondenz, führt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll und unterstützt den Obmann bei der Erstellung der Einladungen und Aussendungen des Vereins.

(3) Dem/r **Kassier/in** obliegt die Einforderung der Beiträge und die Begleichung von Rechnungen. Der / die Kassier/in hat über die Ein- und Ausgänge ein Kassabuch zu führen. Über die Art der Anlegung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

(4) Eine Wiederwahl ist bei sämtlichen Organen des Vereines möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die zwei **Rechnungsprüfer/innen** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die nachgehende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Gegen den Schiedsspruch ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und muss unbefangen sein. Die beiden weiteren Mitglieder werden von den Streitparteien bestimmt, wobei jede Partei ein Mitglied vorzuschlagen hat. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Mittel des Vereines, Mitgliedsbeiträge

Der dem Verein aus seiner Tätigkeit erwachsende Geldaufwand wird durch Beiträge der Mitglieder und freiwillige Spenden, Zuwendungen von Dritten etc. aufgebracht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine hierfür eigens bestimmte Generalversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit der Anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur vom Vorstand erfolgen.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist dem Sperlgynasium mit der Auflage zu übertragen, es für schulische Zwecke zu verwenden.